

§ 4

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger ist § 3 auch dann anzuwenden, wenn eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgte Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugs nichtig ist oder aufgehoben wird oder wenn eine Inanspruchnahme zur Verfügung in eine solche zur Benutzung umgewandelt wird, vorausgesetzt, daß eine rechtskräftige gerichtliche Sachentscheidung oder eine gütliche Einigung über die Ansprüche nicht vorliegt.

§ 5

(1) Die Vergütung und Entschädigung nach § 3 setzt auf Antrag des Leistungspflichtigen oder des Leistungsempfängers die Straßenverkehrsdirektion fest, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen worden ist. Die Straßenverkehrsdirektion entscheidet auch über Streitigkeiten über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung. Die Straßenverkehrsdirektion ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 27 Abs. 3 des Reichsleistungsgesetzes.

(2) Die Straßenverkehrsdirektion entscheidet nach Vernehmen mit der Zweigstelle des Oberfinanzpräsidiums, die für den Sitz der Straßenverkehrsdirektion zuständig ist.

(3) Gegen die Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 kann die Anfechtungsklage ohne vorherige Einlegung eines Einspruchs erhoben werden (§ 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

(4) Wegen der Höhe der Vergütung und Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten innerhalb von 3 Monaten seit Zustellung der Entscheidung offen.

§ 6

(1) Die Straßenverkehrsdirektion hat auf einen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche hinzuwirken.

(2) Der Vergleich ist durch Aufnahme in die Niederschrift festzustellen. Aus dem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

(3) Etwasige Haftungsansprüche gegen den bayerischen Staat oder öffentliche Körperschaften sind auf Antrag eines der Beteiligten, in diesem Verfahren möglichst mitzuregeln.

§ 7

Die Straßenverkehrsdirektion ist im Vollzug dieses Gesetzes gebührenberechtigte Mittelbehörde im Sinne des Art. 144 des Kostengesetzes.

§ 8

Wird in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die Frage der Rechtswirksamkeit der Inanspruchnahme streitig, so ist das Verfahren bis zur Entscheidung dieser Frage durch die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte auszusetzen.

§ 9

(1) Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Ferner beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, in jenen Fällen, in denen bereits eine rechtskräftige Sachentscheidung vorliegt, die den Grundsätzen des Gesetzes über die Vereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen widerspricht, aus Billigkeitsgründen Entschädigung zu gewähren.

München, den 12. Dezember 1949.

Der Präsident:

Dr. Horlacher

Der Ausschußantrag auf Beilage 2964 ist durch vorstehenden Beschluß mit Ausnahme der einschlägigen Eingaben als überholt zu betrachten.

Beilage 3182

Interpellation

Hat die bayerische Staatsregierung ihren Vertreter im Bundesrat angewiesen, nach dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 30. November 1949, wonach DM 300.— der Weihnachtsgratifikation steuerfrei sind, seine Stimme abzugeben?

München, den 12. Dezember 1949

Bezold Otto,

Bodesheim, Hemmersbach, Dr. Korff, Köhlig,
v. Rudolph, Straßer, Weidner (sämtliche FDP),

Guerl, Dr. Lehmer, Mirschl, Müffel, Vidal
(sämtliche CDU),

Bitom, Kiene (beide SPD)

Berichtigungen zur Beilage 3097

a) Auf Seite 2 Spalte 2 ist unter Kap. 721, Landwirtschaftliche Versuchsgüter und -felder, bei Tit. 485, Wirtschafts- und Betriebsausgaben, der Betrag „1 882 000“ zu streichen; dafür ist zu setzen: „394 700“.

b) Auf Seite 3 Spalte 1 ist bei Kap. 751, Tierzuchtämter, unter „Zugang“ der Vortrag „4 Tierzuchtdirektoren . . .“ umzuändern in „6 Tierzuchtdirektoren . . .“.

c) Auf Seite 3 Spalte 1 (13. Zeile von unten) ist die Ziffer 209 vor dem Vortrag „Zu BesGr. A 2 c 2“ zu streichen.